

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 – Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2023/1057

Datum: 30.03.2023

| Gremium | Sitzung am | | |
|---|------------|------------|--------------|
| Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) | 19.04.2023 | öffentlich | Vorberatung |
| Haupt- und Finanzausschuss | 26.04.2023 | öffentlich | Vorberatung |
| Rat | 10.05.2023 | öffentlich | Entscheidung |

Tagesordnung

(Neue) Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2023

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in **Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen** in der als Anlage beigefügten Fassung in Verbindung mit der Elternbeitragstabelle

Variante A (10 % und eine zusätzliche Einkommensstufe)

oder

Variante B (10 % und zwei zusätzliche Einkommensstufen)

für den Bereich Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen mit Wirkung vom 01.08.2023 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Mittelfristig wird mit Mehreinnahmen für den Bereich der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines KiTa- oder Kindertagespflegeplatzes von ca. 179.500 € (bei Hinzufügung einer weiteren Einkommensstufe sowie Erhöhung der Beiträge um 10 % mit einer Dynamisierung von 2 % jährlich ab dem Kindergartenjahr (KGJ) 2024/2025) bzw. 200.000 € (bei Hinzufügung von zwei weiteren Einkommensstufen und Erhöhung der Beiträge um 10 % mit einer Dynamisierung von 2 % jährlich ab dem KGJ 2024/2025) jährlich gerechnet.

Begründung

Die aktuell gültigen Elternbeiträge in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sind seit nunmehr acht Jahren nicht mehr angepasst worden, gleichzeitig ist der Aufwand kontinuierlich gestiegen. Insbesondere auch mit Blick auf die aktuellen, erheblichen Kostensteigerungen und vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist die Verwaltung gehalten, die Elternbeitragsatzung aus dem Jahre 2015 anzupassen.

Auch in den laufenden Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2023/2024 und die weitere Finanzplanung ist das Thema bereits erörtert worden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Festsetzung von Elternbeiträgen in den Bereichen der Kindertagesbetreuung von Klein-/Vorschulkindern und der OGS-Betreuung von Grundschulkindern in zwei separaten Satzungen u. a. aus verwaltungsökonomischen Gründen zu regeln.

Die für die Betreuungsangebote Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung und OGS bislang geltende einrichtungsübergreifende Geschwisterkindbefreiung bleibt auch künftig erhalten.

Hiernach bleibt die Textfassung des **§ 6 Beitragsbefreiungen** unverändert:

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder eine Offene Ganztagschule im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim besuchen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind und alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind, das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

Beitragstabelle „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“:

1) Die derzeit gültige Beitragssatzung sieht eine Beitragserhebung differenziert nach 8 Einkommensstufen (1 bis 8) vor. Die Einkommensstufen steigen ab der 2. Einkommensstufe in Schritten von jeweils 12.000 € bis zur derzeit höchsten Einkommensstufe 8 (über 87.000 €). Das hat zur Folge, dass in der Einkommensstufe 8 sowohl Eltern mit einem Bruttoeinkommen von 87.000 € als auch weit darüber hinaus mit dem gleichen Beitrag herangezogen werden. Einkommensunterschiede sind in einem gewissen Umfang zu akzeptieren, da eine vollständige Beitragsgerechtigkeit zu einem unververtretbaren Verwaltungsaufwand führen würde.

Vorschlag:

Es erscheint sinnvoll, die Einkommensstufen in einem vertretbaren Rahmen weiterzuentwickeln. Eine bzw. zwei zusätzlichen Einkommensstufen 9 bzw. 10 für

Bruttoeinkommen über 87.000 € würden der Beitragsgerechtigkeit und der Einnahmenverbesserung sicherlich Rechnung tragen. Die Erweiterung um zusätzliche Einkommensstufen wurde bereits in vielen Kommunen in NRW vorgenommen.

Unter der Voraussetzung, dass die Hälfte der Beitragspflichtigen in der derzeitigen Einkommensstufe 8 der neuen Einkommensstufe 9 (Variante A) zugerechnet werden, ist mit Mehreinnahmen von ca. 155.000 € zu rechnen. Unter der Voraussetzung, dass ein Viertel der Beitragspflichtigen in der derzeitigen Einkommensstufe 8 der weiteren neuen Einkommensstufe 10 (Variante B) zugerechnet werden, ist mit Mehreinnahmen von ca. 175.000 € zu rechnen.

2) Die Beiträge der aktuellen Elternbeitragstabelle sind seit 2015 nicht verändert worden. Sowohl die allgemeine Entwicklung der Einkommen als auch die gesetzlich verankerte jährliche Steigerung der Kindpauschalen (aktuell 3,46 %) erfordern eine Anpassung der Elternbeiträge, damit sich die Differenz zwischen der Ausgabenseite und der Einnahmenseite für die Kindertagesbetreuung nicht weiter vergrößert.

Vorschlag:

Die Elternbeiträge werden ab dem KGJ 2023/2024 einmalig um 10 % mit einer weiteren jährlichen Dynamisierung von 2% ab dem KGJ 2024/2025 erhöht und die ermittelten Beträge auf den jeweils nächst liegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet. Die Erhöhung der Elternbeiträge wird ebenfalls zur Einnahmesteigerung beitragen.

Jährliche prognostizierte Mehreinnahmen im Haushalt 2023/2024:

Variante A (10 % + 1 weitere Stufe): 155.000 €
Variante B (10 % + 2 weitere Stufen): 175.000 €

Weitere Mehreinnahmen gegenüber dem vorherigen Jahr nach Dynamisierung 2% ab dem KGJ 2024/2025 werden auf ca. 25.000 €/p.a. veranschlagt.

Meckenheim, den 30.03.2023

Anna Sitner
Fachbereichsleiterin

Hans Dieter Wirtz
Erster Beigeordneter

Anlagen (abrufbar im Ratsinformationssystem):

- Synopse: (Alte) Satzung vom 01.08.2021 und Entwurf der (neuen) Satzung vom 01.08.2023 incl. Beitragstabellen A und B (ab dem KGJ 2023/2024)
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen ab dem KGJ 2023/2024

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen